

sich diesem vermittelnden Antrag einstimmig angeschlossen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ganz kurz: Der Bundesrat kann sich dem Kompromiss, den Ihre Kommission ausgearbeitet hat, anschliessen.

Angenommen – Adopté

10.443

Parlamentarische Initiative

RK-SR.

Indirekter Gegenentwurf

zur Volksinitiative

«gegen die Abzockerei»

Initiative parlementaire
CAJ-CE.

Contre-projet indirect
à l'initiative populaire

«contre les rémunérations abusives»

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)
Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)
Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)
Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)
Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Differenzen – Divergences)

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Bevor ich dem Berichterstatter, Herrn Bürgi, das Wort erteile, gestatte ich mir, Ihnen kurz die Ausgangslage zu schildern.

Der Ständerat hat in der Wintersession 2010 sowohl die Vorlage 1 als auch die Vorlage 2 in der Gesamtabstimmung angenommen. Der Nationalrat ist in der Frühjahrssession 2011 auf die Vorlage 2 nicht eingetreten, und zwar mit 97 zu 92 Stimmen bei 2 Enthaltungen. In der Sommersession dieses Jahres hat der Nationalrat die Vorlage 1 in der Gesamtabstimmung mit Differenzen angenommen, und zwar mit 82 zu 75 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

In der heutigen Beratung geht es um Folgendes: Bei der Vorlage 1 beraten wir die Differenzen. Bei der Vorlage 2 geht es um die Frage «Eintreten oder Nichteintreten?». Für uns würde Eintreten bedeuten: Festhalten am seinerzeitigen Beschluss des Rates. Sie sehen den Antrag der Kommission auf der Fahne. Sie werden dann noch einen Einzelantrag Freitag bezüglich der Vorlage 2 erhalten.

Der Berichterstatter ist damit einverstanden, dass wir direkt in die Differenzbereinigung einsteigen.

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Art. 626 Ziff. 8

Antrag der Minderheit

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

8. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Art der Beschlüsse über die Vergütung der Geschäftsleitung.

Art. 626 ch. 8

Proposition de la minorité

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

8. la nature des décisions relatives à l'indemnité de la direction pour les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich bin dem Herrn Präsidenten sehr dankbar, dass er uns erklärt hat, wo wir stehen. Er hat damit den Tatbeweis angetreten, dass wir – entgegen anderslautenden, bösartigen Behauptungen – immer noch wissen, wo wir stehen. Das wollte ich doch einmal festhalten.

Ergänzend ist noch zu bemerken, dass die Initiative und der direkte Gegenvorschlag noch beim Nationalrat «parkiert» sind; sie stehen jetzt ebenfalls nicht zur Diskussion.

Zur Differenzbereinigung noch eine Vorbemerkung: Sie sind vielleicht erstaunt, wie viele Differenzen nach den Beratungen in unserer Kommission immer noch vorhanden sind. Die Erklärung ist schlicht und einfach die, dass wir, die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, aufgrund der parlamentarischen Initiative ein in sich zusammenhängendes Konzept für diesen Bereich als indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet hatten. Die meisten Änderungen, die der Nationalrat vorgenommen hat, haben eben in diesem Konzept, wie wir es uns vorstellen, keinen Platz und entsprechen ihm nicht. Das ist der Grund, weshalb wir sehr viele Differenzen aufrechterhalten haben: um eben auf unserer Linie fortzufahren. Entschuldigung, Herr Präsident, aber ich musste das noch loswerden.

Jetzt zu Artikel 626 Ziffer 8: Der Antrag, den Sie dort finden, steht im Zusammenhang mit Artikel 731I, wo es um die Frage geht, wer über die Höhe der Vergütung entscheidet. Ich beantrage Ihnen deshalb, Herr Präsident, dass wir diese Bestimmung jetzt aussetzen und dann im Kontext mit Artikel 731I beraten.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Sie sind damit einverstanden, dass wir diese Bestimmung bei Artikel 731I behandeln.

Verschoben – Renvoyé

Art. 689 Abs. 3

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 689 al. 3

Proposition de la commission

Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Dieser Absatz ist wie gesagt vom Nationalrat neu eingefügt worden. Der Nationalrat hat eine Bestimmung aufgenommen, mit der er die Beteiligung der Aktionäre an der Generalversammlung fördern möchte. Wenn Sie diesen Absatz 3 lesen, dann sehen Sie, dass er keinen gesetzgeberischen Inhalt hat. Das ist eine Empfehlung. Es handelt sich eher um einen unbestimmten Gesetzgebungsauftrag.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis: Wenn allenfalls mit dieser Bestimmung das Nominee-Modell gemeint wäre, dann muss ich Ihnen sagen, dass das hier am falschen Ort ist. Denn das Nominee-Modell hat unsere Kommission in der Aktienrechtsrevision gemäss Entwurf des Bundesrates ein-



gebracht, aber diese Aktienrechtsrevision ist ja noch beim Nationalrat deponiert. Also, hier ist zweifellos nicht der Platz, um irgendwelche solche Bestimmungen aufzunehmen.

Ich gestatte mir auch noch den Hinweis, dass derartige Bestimmungen absolut im Widerspruch zu unserer parlamentarischen Initiative stehen. Denn in unserer parlamentarischen Initiative haben wir gesagt, dass sich unser Vorschlag an der Initiative und dem direkten Gegenentwurf des Nationalrates zu orientieren habe. Das war unsere Leitplanke und nicht anderes. Wir sollten uns jetzt hüten, irgendwelche andere aktienrechtliche Bestimmungen auch noch aufzunehmen. Das sind die Gründe für den Streichungsantrag.

Angenommen – Adopté

Art. 689a Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 689a al. 1bis

Proposition de la commission

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier befinden wir uns beim Abschnitt, der die persönlichen Mitgliedschaftsrechte regelt. Hier geht es spezifisch um die Mitgliedschaftsrechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung. Im Klartext wird vorgeschlagen, dass anstelle einer schriftlichen Vollmacht eine elektronische Vollmacht vorgelegt werden kann. Der Nationalrat hat sich im Grundsatz dem angeschlossen. Sie sehen, dass wir eine qualifizierte elektronische Signatur als notwendig erachten; auf diese elektronische Signatur möchte der Nationalrat verzichten.

Ich möchte Sie einfach darauf hinweisen, dass wir uns hier in Widerspruch zu einer Regelung setzen, wie sie beispielsweise im Vertragsrecht existiert. Wenn Sie Artikel 14 Absatz 2bis des Obligationenrechts konsultieren – das ist eine neue Bestimmung, die seit dem 1. Januar 2005 in Kraft ist –, dann sehen Sie, dass es dort heisst: «Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur beruht.» Wir würden hier eine unterschiedliche Regelung treffen, wenn wir dem Nationalrat folgten. Wir sind deshalb der Meinung, dass das keine glückliche Lösung ist und dass wir hier die gleiche Formvorschrift vorsehen sollten, wie sie auch im Vertragsrecht gilt.

Angenommen – Adopté

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4a

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 698 al. 2 ch. 4a

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir behandeln diese Bestimmung ebenfalls bei Artikel 731.

Verschoben – Renvoyé

Art. 701b

Antrag der Kommission

Abs. 1 Ziff. 2

Festhalten

Abs. 2

Die Voten der Teilnehmer müssen durch elektronische Mittel an alle Teilnehmer übertragen werden.

Art. 701b

Proposition de la commission

Al. 1 ch. 2

Maintenir

Al. 2

Les interventions des participants doivent être retransmises par des médias électroniques à tous les participants.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Weil es etwas schwierig ist, die Fahne zu verstehen, muss ich noch etwas ausholen. Der Nationalrat hat bei Artikel 701b zwei materielle Differenzen geschaffen. Zum einen hat er beschlossen, dass eine rein elektronisch durchgeföhrte Generalversammlung stattfinden kann, auch wenn Beschlüsse der Generalversammlung einer öffentlichen Beurkundung bedürfen. Dadurch ist dann Ziffer 2 von Artikel 701b Absatz 1 frei geworden, worauf der Nationalrat die modifizierte Formulierung von Absatz 2 einfach dorthin verschoben hat.

Jetzt zum wichtigsten Punkt, zur Frage der Zulässigkeit von rein elektronisch durchgeföhrten Generalversammlungen, die Beschlüsse enthalten, die notariell beurkundet werden müssen: Ihre Kommission hat mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, am Beschluss des Ständerates festzuhalten und die Streichung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, abzulehnen. Wir sind nämlich der Meinung, dass Generalversammlungen, die Beschlüsse fassen, für die eine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, nicht rein elektronisch durchgeföhrten dürfen. Es gibt nämlich keine Regelung darüber, wie damit umzugehen wäre. Es wären dann die kantonalen Notariatsrechte, die hierüber Auskunft geben müssten. Wir sind der Meinung, dass die Frage, wie mit solchen Generalversammlungen umzugehen ist, diese Revision des Aktienrechts überschreitet. Eine rein elektronisch durchgeföhrte Generalversammlung soll nur dann zulässig sein, wenn keine Beschlüsse gefasst werden, die öffentlich zu beurkunden sind. Mit anderen Worten: Bedürfen Beschlüsse der Generalversammlung öffentlicher Beurkundung, ist eine «normale» Generalversammlung durchzuführen.

Diese Entscheide haben dann eben zur Folge, dass Ziffer 2 aufrechterhalten wird und dass Absatz 2, der vom Nationalrat als Ziffer 2 in Absatz 1 aufgenommen wurde, wieder als Absatz 2 hinunterkommt – es ist kompliziert, aber es ist so.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Nur ganz kurz: Was Ihre Kommission für Rechtsfragen jetzt beschlossen hat, ist, dass sie in Bezug auf die öffentliche Beurkundung bei der Fassung des Ständerates bleiben möchte. Das unterstützt der Bundesrat, weil wir der Meinung sind, dass diese Frage separat angeschaut werden soll und weit über diese unmittelbaren Fragen, die jetzt hier gestellt werden, hinausgeht. In Bezug auf die Übertragung der Voten der Teilnehmer hat sich Ihre Kommission jetzt hingegen dem Nationalrat angeschlossen. Der Bundesrat kann mit diesem Kompromiss leben.

Angenommen – Adopté

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Briner

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Art. 704 al. 1 ch. 9*Proposition de la commission*

Maintenir

Proposition Briner

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir behandeln diese Bestimmung bei Artikel 731m. – Sie sind damit einverstanden.

*Verschoben – Renvoyé***Art. 710 Abs. 5***Antrag der Kommission*

Streichen

Art. 710 al. 5*Proposition de la commission*

Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Das Anliegen, das der Nationalrat hier aufgenommen hat, ist im Grundsatz berechtigt. Es geht darum, dass die Amtsduer und die Laufzeit von Verträgen in Zusammenhang mit Funktionen von Mitgliedern des Verwaltungsrates identisch sind. Das ist an sich absolut richtig, aber wir sind der Meinung, dass diese Bestimmung nicht nötig ist, weil es sich bei der Genehmigung derartiger Verträge, die Entschädigungsansprüche regeln, gemäss unserer Fassung um Beschlüsse handelt, die zwingend jährlich durch die Generalversammlung zu fassen sind. Deshalb braucht es nach unserer Meinung Absatz 5 nicht.

*Angenommen – Adopté***Art. 731d***Antrag der Kommission*

Abs. 2 Ziff. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Ziff. 3, 4

Festhalten

Abs. 2 Ziff. 4bis

4bis. die Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten;

Abs. 2 Ziff. 5, 6

Festhalten

Abs. 2bis

Streichen

Abs. 3

Festhalten

Antrag Briner

Abs. 2 Ziff. 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 731d*Proposition de la commission*

Al. 2 ch. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 ch. 3, 4

Maintenir

Al. 2 ch. 4bis

4bis. les critères régissant les crédits, les prêts et les rentes;

Al. 2 ch. 5, 6

Maintenir

Al. 2bis

Biffer

Al. 3

Maintenir

Proposition Briner

Al. 2 ch. 6

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei Artikel 731d Absatz 2 stehen die Ziffern 2 bis 6 zur Diskussion. Ziffer 6 behandeln wir nicht jetzt, sondern dann bei Artikel 731m. Jetzt geht es um die Ziffern 2 bis 5. Was enthalten diese Ziffern? Sie enthalten die gesetzgeberischen Vorgaben bezüglich des Inhaltes des Vergütungsreglements. Wir wollen explizit regeln, was in diesem Vergütungsreglement, das ja dann zu genehmigen ist, enthalten sein muss. Der Nationalrat ist jetzt hingegangen und hat Straffungen bzw. Kürzungen vorgenommen. Wir, die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, sind der Meinung, dass es richtig und zwingend ist, im Gesetz selbst präzise Vorgaben zu machen, damit auch Transparenz zu schaffen, die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Deshalb stellen wir Ihnen die Anträge, bei den Ziffern 3, 4 und 5 an unseren Beschlüssen festzuhalten. Bei Ziffer 2 schliessen wir uns dem Nationalrat an; das ist mehr oder weniger eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2bis: Der Nationalrat hat eine neue Bestimmung über die Unzulässigkeit von Prämien in Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf einer Unternehmung eingefügt. Auch hier ist das Anliegen grundsätzlich berechtigt, aber es ist nicht nötig, das einzufügen, weil sich nämlich aus der allgemeinen Treuepflicht ergibt, dass ein Organ einer Aktiengesellschaft, welches in diesem Zusammenhang Prämien entgegennehmen würde, selbstverständlich nicht im Interesse der Gesellschaft handelt und sich damit haftbar oder sogar strafbar macht. Das ist unzweifelhaft so, und das gilt jetzt schon, wenn jemand das machen würde. Wir sind deshalb der Meinung, dass eine spezielle Regelung hier nicht notwendig ist; die Regelung ergibt sich aus anderen Bestimmungen des Aktienrechts.

Zu Absatz 3: Es geht einfach darum, dass wir im Gegensatz zum Nationalrat der Meinung sind, dass auch der zweite Satz Bestand haben soll.

Abs. 2 Ziff. 6 – Al. 2 ch. 6

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Sie sind damit einverstanden, dass wir Absatz 2 Ziffer 6 bei Artikel 731m behandeln.

*Verschoben – Renvoyé**Übrige Bestimmungen angenommen**Les autres dispositions sont adoptées***Art. 731g***Antrag der Kommission*

Abs. 1 Ziff. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Ziff. 5

Festhalten

Art. 731g*Proposition de la commission*

Al. 1 ch. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 ch. 5

Maintenir

Art. 731h Abs. 2 Ziff. 4*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 731h al. 2 ch. 4*Proposition de la commission*

Maintenir



Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Artikel 731g Absatz 2 Ziffer 5 und Artikel 731h Absatz 2 Ziffer 4 sollten wir zusammen mit Artikel 731m behandeln.

Art. 731g Abs. 2 Ziff. 5; 731h Abs. 2 Ziff. 4

Art. 731g al. 2 ch. 5; 731h al. 2 ch. 4

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir behandeln diese Bestimmungen bei Artikel 731m. – Sie sind so einverstanden.

Verschoben – Renvoyé

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 731j Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 731j al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Der Nationalrat hat die Minderheitsrechte für Anträge an die Generalversammlung zur Änderung des Vergütungsreglementes gestrichen. Wir sind der Meinung, dass das kein richtiger Entscheid war. Wir haben auch bereits eine Vorgabe, Frau Bundesrätin: Es gibt die ursprüngliche Botschaft des Bundesrates zur Revision des Aktienrechts, die noch beim Nationalrat deponiert ist. Dort ist eine Bestimmung enthalten, die in der Weise lautet, wie wir es jetzt vorschlagen.

Wir sind der Meinung, dass es im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag, wo es um Corporate-Governance-Fragen geht, eben richtig ist, diese Bestimmung jetzt hier aufzunehmen. Wenn diese Aktienrechtsrevision irgendwann einmal kommt, kann es dann vielleicht sein, dass diese Bestimmung hier überflüssig wird. Aber jetzt macht es Sinn, diese Bestimmung hier aufzunehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich sage gerne auch noch materiell etwas zur Bedeutung dieses Streichungsbeschlusses des Nationalrates bzw. zum Festhalten Ihrer Kommission. Der Nationalrat hat ja beschlossen, das Minderheitsrecht zu streichen, durch welches der Generalversammlung eine Abänderung des Vergütungsreglementes beantragt werden kann. Das Vergütungsreglement wird gemäss dem indirekten Gegenvorschlag von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit genehmigt. Das heisst, es muss den Aktionären doch auch möglich sein, ein Vergütungsreglement, das unter Umständen vor Jahren genehmigt worden ist, wieder abzuändern. Durch den Beschluss des Nationalrates haben die Aktionäre jetzt keine Möglichkeit mehr, auf das ursprünglich genehmigte Vergütungsreglement zurückzukommen. Das heisst, es wäre auf unbestimmte Zeit in Stein gemeisselt, ausser – und nur dann – wenn der Verwaltungsrat von sich aus eine Änderung beantragen würde. Das heisst, die Aktionäre würden damit gegenüber dem Verwaltungsrat klar schlechtergestellt.

Gemäss der Fassung des Ständerates können Aktionäre, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, eine solche Änderung des Vergütungsreglementes beantragen. Diese Schwellenwerte – das hat der Kommissionspräsident gesagt – beziehen sich aber nur auf das Antragsrecht. Die konkrete Änderung des Vergütungsreglementes wird ja dann von der Generalversammlung, das heisst von der Mehrheit der Aktionäre, beschlossen. Die Schwellenwerte entsprechen übrigens jenen im Entwurf der Aktienrechtsrevision vom 21. Dezember 2007 zum Traktandierungsrecht.

Weil die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung des Vergütungsreglementes zwingend gewährleistet sein muss, bitte ich Sie, Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen

und bei der ursprünglichen Fassung des Ständerates zu bleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 731l

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Die Statuten legen fest, ob den Beschlüssen der Generalversammlung eine bindende oder konsultative Wirkung zu kommt.

Art. 731l

Proposition de la majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Les statuts définissent si les décisions de l'assemblée générale relatives à l'indemnité de la direction ont un caractère contraignant ou sont prises à titre consultatif.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier sind wir in der Tat bei einem der wichtigsten Punkte in Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Abzocker-Initiative: Hier geht es nämlich um die Frage, wer über die Grundvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung beschliesst – das ist hier die Frage.

Wir haben entschieden, dass im Grundsatz die Generalversammlung jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrages, den der Verwaltungsrat beschlossen hat, zu beschließen hat, in erster Linie über die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung; dann kommen auch noch die zusätzlichen Vergütungen. Wir haben aber dann gesagt, dass in den Statuten von diesem gesetzlichen Grundsatz abgewichen werden kann, und diese Statuten wiederum können ja von der Generalversammlung, also vom gleichen Gremium, erlassen, genehmigt und geändert werden. Das ist also eine Opting-out-Lösung, wenn man das modern ausdrücken will.

Der Nationalrat hat eine andere Lösung. Der Nationalrat hat entschieden, dass diese Genehmigung der Geschäftsleitungsvergütungen immer zwingend durch die Generalversammlung zu beschliessen ist. Das ist der Unterschied zwischen der Lösung des Ständerates und der Lösung des Nationalrates. Die Mehrheit unserer Kommission hat sich für die Opting-out-Lösung entschieden, wonach die Statuten das vorsehen können.

Jetzt liegt noch ein vermittelnder Antrag der Minderheit Freitag vor, und ich bin der Meinung, dass Herr Freitag diesen Antrag begründen soll; dann können Sie nachher entscheiden, ob Sie sich der Mehrheit anschliessen und unserer ursprünglichen Lösung zustimmen oder ob Sie den Vermittlungsantrag annehmen. Wie gesagt wird mit dem Entscheid über den Antrag der Minderheit Freitag automatisch auch über die anderen Bestimmungen entschieden.

Freitag Pankraz (RL, GL): Eine Vorbemerkung: Unser Präsident hat vorhin gesagt, er wisse, wo wir bezüglich dieses Geschäftes stünden. Ich gestehe Ihnen: In diesem Saal

weiss ich noch nicht so recht, wo ich stehe. Flexibilität ist ein Gebot der Stunde, und wir werden jetzt wohl beweisen, dass wir die nötige Flexibilität haben.

Jetzt aber zum Geschäft – der Herr Kommissionspräsident hat die Ausführungen gemacht –: Gemäss Nationalrat und gemäss Initiative ist es ja so, dass der Gesamtbetrag der Grundvergütung für die Geschäftsleitung von der Generalversammlung jährlich bindend festgelegt wird. Der Ständerat hat eine Art Opting-out-Lösung beschlossen. Das heisst, es ist per Statuten möglich, zu bestimmen, dass diese Frage kein Traktandum mehr ist. Die Statuten können besagen: «Darüber reden wir nicht», und bis die Statuten wieder geändert werden, ist der Gesamtbetrag der Grundvergütung kein Traktandum mehr.

Die Minderheit, die ich vertrete, möchte – es ist schon gesagt worden – eine vermittelnde Lösung, nämlich dass der Gesamtbetrag der Grundvergütung für die Geschäftsleitung jedes Jahr traktandiert wird, dass darüber abgestimmt wird, dass aber die Statuten festlegen, ob diese Beschlüsse der Generalversammlung bindend sind oder konsultative Wirkung haben.

Systemkonform, das vielleicht noch schnell zum Rahmen, wäre meiner Meinung nach das Festlegen der Saläre der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat, der die Geschäftsleitung ja jeweils auch wählt. Darum hat der Ständerat seine Lösung so gewählt. Der Beschluss des Nationalrates würde, das haben wir in der Kommission besprochen, zu Problemen führen. Und wir können auch feststellen, dass es offenbar in keinem anderen Land die Regelung gibt, dass die Generalversammlung jährlich die Grundvergütung für die Geschäftsleitung festlegt.

Es gibt für dieses Geschäft nebst der sachlichen, materiellen aber auch eine politische Sicht, und das Ziel des indirekten Gegenvorschlags ist es ja nach wie vor, dass entweder die Initiative zurückgezogen wird oder dass wir mit dem indirekten Gegenvorschlag zumindest eine valable Alternative dazu haben.

Zum Gesamtbetrag der Grundvergütung für die Geschäftsleitung: Die Statuten legen fest, ob den Beschlüssen der Generalversammlung eine bindende oder konsulative Wirkung zukommt. Eine konsulative Abstimmung, wie sie eigentlich dieser Vermittlungsvorschlag will, liegt offenbar in einem gewissen internationalen Trend – solche Abstimmungen nehmen zu – und erlaubt allenfalls sogar eine freiere Willensäußerung der Abstimmenden. Wenn nämlich eine bindende Abstimmung über diese Gehälter stattfindet, wissen die Aktionäre, die abstimmen, dass sie damit unter Umständen eine gewisse Rechtsunsicherheit provozieren, und das ist ja weder in ihrem Interesse noch im Interesse des Unternehmens. Auch die Stiftung Ethos, die in diesem Bereich ja auch Vorarbeit geleistet hat, hat kommuniziert, dass sie die zwingende Abstimmung an der Generalversammlung nicht möchte.

Es gibt jetzt natürlich die bereits erwähnte Lösung, die der Ständerat gewählt hat, die Opting-out-Lösung. Sachlich ist das gut, da stimme ich zu, aber ich bin der Meinung – und das ist mein Hauptargument –, dass das politisch gesehen zu weit weg von der Initiative ist. Die Minderheit will darum, dass die Vergütung für die Geschäftsleitung jährlich traktandiert werden muss. Die Statuten bestimmen dann, ob die Beschlüsse bindende oder konsulative Wirkung haben. Eine Konsultativabstimmung kann dann natürlich nicht unmittelbar eine Wirkung haben, aber es gibt bereits Beispiele, wo man sieht, dass das mit der Zeit durchaus Wirkung entfalten kann. Wir brauchen in diesem Bereich eine Antwort auf die Abzocker-Initiative. Mit der Lösung des Nationalrates würden wir wie gesagt zu einem internationalen Sonderfall, und der Antrag der Minderheit ist wie erwähnt ein Vermittlungsvorschlag, in der Meinung, dass wir uns vielleicht mit dem Nationalrat darauf einigen könnten.

Eine letzte Bemerkung: In der Kommission kam vonseiten des Departementes noch der Hinweis, dass man gewisse Ausformulierungen «en détail» noch anpassen müsste. Das könnte dann selbstverständlich der Zweitrat machen, falls Sie der Minderheit zustimmen. Das empfehle ich Ihnen je-

denfalls: Stimmen Sie für den Antrag der Minderheit, für den Vermittlungsantrag.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich versuche noch einmal, die drei Konzepte kurz zu skizzieren, und sage dann gerne noch etwas zum Antrag der Minderheit.

Der Ständerat mit seiner ursprünglichen Fassung bzw. jetzt die Mehrheit der Kommission mit ihrem Antrag möchte also dabei bleiben, dass die Vergütungen der Geschäftsleitung grundsätzlich jedes Jahr der Generalversammlung vorgelegt werden müssen, also ein Traktandum sein müssen, und dass dann die Beschlüsse der Generalversammlung verbindlich sind. Zusätzlich sieht dieser Antrag vor, dass die Aktionäre die Statuten ändern und beschliessen können, dass die Geschäftsleitungsvergütungen nicht mehr vor die Generalversammlung kommen, also kein Traktandum mehr sind – aber wenn sie vor die Generalversammlung kommen, sind die Beschlüsse verbindlich.

Der Nationalrat will – und das ist in der Tat das, was auch die Volksinitiative vorsieht –, dass die Vergütungen der Geschäftsleitung zwingend jährlich vor die Generalversammlung kommen und dass die Beschlüsse, analog zur Fassung des Ständerates, verbindlich sind. Er will zudem, dass kein Opting-out möglich ist; es soll also nicht möglich sein, in den Statuten freiwillig darauf zu verzichten: Man kann nicht beschliessen, dass man darauf verzichtet, die Generalversammlung kann das nicht abändern.

Die Minderheit sagt ebenfalls, dass die Vergütungen der Geschäftsleitung zwingend jährlich vor die Generalversammlung kommen müssen; man kann da kein Opting-out machen, man kann das in den Statuten nicht sozusagen freiwillig von der Traktandenliste streichen. Aber in den Statuten wird festgelegt, ob der Beschluss der Generalversammlung verbindlich oder eben nur konsultativ ist.

Das sind die drei Varianten. Der Bundesrat hat bis jetzt Ihre ursprüngliche Fassung unterstützt, also die Fassung des Ständerates, und er tut das auch weiterhin. Sollten Sie der Minderheit zustimmen, müssten, wie der Minderheitssprecher gesagt hat, noch gewisse Überlegungen angestellt werden. Zum einen würde bei einer Konsultativabstimmung die Unterscheidung zwischen der prospektiven und der retrospektiven Genehmigung gemäss Absatz 1 natürlich keinen Sinn mehr machen. Zum andern müsste Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 4a dann auch sprachlich an das neue Konzept angepasst werden, weil es sich ja dann nicht mehr zwingend um eine Genehmigung handeln würde. Weiter kann man sich fragen, ob der Gesetzgeber nicht bereits eine Wertung einbringen möchte, indem er durch einen Opting-in- oder einen Opting-out-Ansatz das ein Modell als gesetzliche Grundregel statuiert. Man könnte zum Beispiel vorsehen, dass von Gesetzes wegen die Konsultativabstimmung zur Anwendung kommt, sofern die Statuten nicht die verbindliche Genehmigung vorsehen. Es würde somit, wie in der Fassung des Ständerates, mit einem Opting-in- oder einem Opting-out-Ansatz gearbeitet, ohne dass die Statuten das Mitspracherecht der Aktionäre gänzlich aufheben würden.

Mit dem Vermeiden des Alles-oder-nichts-Prinzips würden somit auch die Interessen der Minderheitsaktionäre besser berücksichtigt. Sicher auch sinnvoll wäre es, wenn mit dem Antrag der Minderheit der Begriff «Konsultativabstimmung» noch präzisiert würde, denn diesen Begriff gibt es bis jetzt noch überhaupt nicht, weder im Aktienrecht noch anderswo. Ich bitte Sie, beim Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu bleiben. Wir sind der Meinung, dass damit der Absicht der Initiative am besten Genüge getan werden kann, im Wissen darum, dass die Initiative hier natürlich weiter geht. Aber wir wollen ja eine Lösung, die Sinn macht, und wir sind der Meinung, dass die Lösung, wie sie Ihre Kommission ursprünglich ausgearbeitet hat, die sinnvollste und sachgerechteste ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen



Art. 626 Ziff. 8 – Art. 626 ch. 8

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Der Antrag der Minderheit entfällt aufgrund der eben erfolgten Abstimmung.

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4a – Art. 698 al. 2 ch. 4a
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 731bis

Antrag der Kommission
 Streichen

Art. 731bis

Proposition de la commission
 Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier hat der Nationalrat eine Spezialbestimmung für die Finanzindustrie eingefügt, eine spezielle Regelung bezüglich der Boni für die Finanzindustrie. Das hat aber nichts mit der Vorlage 2 zu tun, sondern ist eine Spezialbestimmung im Rahmen der Vorlage 1.

Wir sind klar der Meinung, dass für diese Regelung im Rahmen dieser Revision kein Raum vorhanden ist. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Als Erstes möchte ich darauf hinweisen, dass die Finma auf den 1. Januar 2010 für alle ihr unterstellten Institute ein Rundschreiben mit Mindeststandards für Vergütungssysteme erlassen hat. Dieses Rundschreiben enthält zehn Grundsätze, die von den grösseren Finanzinstituten zwingend umzusetzen sind. Im Vergleich zu internationalen Regelungen sind die Grundsätze der Finma sehr streng. Als Zweites sei am Rande bemerkt, dass die Regelung gemäss Nationalrat auch arbeitsrechtliche Probleme verursachen könnte. Auf das Dritte, etwas ganz Entscheidendes, ist im Rahmen unserer Beratungen insbesondere von Herrn Luginbühl hingewiesen worden: Wenn wir hier für die Finanzdienstleistungs-AG, so nenne ich sie einmal, und die übrigen AG unterschiedliche Regelungen vorsehen, so schaffen wir ohne ersichtlichen Grund eine Ungleichbehandlung. Eine solche Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich gesehen – so sage ich jetzt einmal vorsichtig – zumindest problematisch, wenn nicht unzulässig. Es gibt keine zwingenden Gründe, hier die Finanzdienstleistungs-AG – wir sprechen hier vom Aktienrecht – anders zu behandeln. Das sind die Gründe, weshalb die Kommission ganz klar der Meinung ist, dass wir diesen vom Nationalrat eingeführten Artikel 731bis streichen sollten.

*Angenommen – Adopté***Art. 731m**

Antrag der Kommission
 Abs. 2, 3
 Festhalten

Antrag Briner
 Abs. 2

- ...
1. das Vergütungsreglement vorsehen oder
 2. der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen.

Abs. 3

Streichen

Art. 731m

Proposition de la commission
 Al. 2, 3
 Maintenir

*Proposition Briner**Al. 2*

- ...
1. prévues par le règlement de rémunération ou
 2. proposées à l'assemblée générale par le conseil d'administration.

Al. 3

Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Vorweg: Weshalb beantragt Ihnen Ihre Kommission, an dieser Bestimmung festzuhalten? Was hat der Nationalrat beschlossen? Der Nationalrat sieht für Abgangentschädigungen, für Antrittsprämien und Vergütungen im Voraus ein neues Konzept vor. Abgangentschädigungen und Vergütungen im Voraus sind grundsätzlich nach wie vor nicht zulässig, aber gemäss Nationalrat können auf zwei Arten Ausnahmen genehmigt werden; nämlich einerseits durch eine Bestimmung im Vergütungsreglement und andererseits durch einen Beschluss der Generalversammlung – und jetzt kommt das Entscheidende –, wobei ein solcher Beschluss der Generalversammlung die Bestimmung von Artikel 704 nicht mehr erfüllen muss; es braucht also kein Zweidrittelquorum. Wir sind der Meinung, dass der Nationalrat hier im Zusammenhang mit den grundsätzlich unzulässigen Vergütungen eine massive Aufweichung vorgenommen hat. Wir haben Ausnahmen geschaffen, aber mit ganz strengen Auflagen. Die nationalrätsliche Fassung würde hier eine Aufweichung bewirken, und das ist der Grund, weshalb wir Ihnen beantragen, an unserer strikteren Lösung festzuhalten.

Briner Peter (RL, SH): Von meinem Einzelantrag sind drei Artikel betroffen, es handelt sich um ein kleines Konzept; das wurde gesagt. Es geht um eine klare, praxisnahe Präzisierung der Voraussetzungen für die Abgangentschädigungen, und es orientiert sich mit einer ganz kleinen Differenz an der Fassung des Nationalrates.

Das Thema Abgangentschädigungen ist mit vielen negativen Emotionen verbunden. Den Leuten ist es oft unverständlich, weshalb aus Unternehmen oder der Verwaltung ausscheidende Personen eine Entschädigung erhalten, obwohl sie ihre Arbeitsstelle verloren haben. Aber, ob wir das gut finden oder nicht, Abgangentschädigungen sind heute fester Bestandteil des Wirtschaftslebens. Wie der Fall des scheidenden Direktors des Bundesamtes für Migration, Herr Alard du Bois-Reymond, kürzlich wieder gezeigt hat, haben Abgangentschädigungen auch beim Bund eine grosse Bedeutung. Meistens kann durch die Leistung einer Abgangentschädigung eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen werden. Das Arbeitsverhältnis wird damit ohne langwierige gerichtliche Auseinandersetzung im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Eine solche Zäsur ist im Interesse sämtlicher betroffenen Personen.

Wie für den Bund muss es folglich in besonderen Fällen auch für eine börsenkotierte schweizerische Aktiengesellschaft möglich sein, rasch und unkompliziert, das heißt insbesondere ohne vorangehenden Generalversammlungsbeschluss, Abgangentschädigungen zu entrichten. Der Bundesrat muss richtigerweise auch nicht das Parlament fragen, wenn einem Amtsdirektor eine Abgangentschädigung zugesprochen wird. Entscheidend ist doch vielmehr, dass die Voraussetzungen für die Leistung einer Abgangentschädigung im Voraus klar definiert und offengelegt werden. Für Bundesangestellte sind die Anforderungen und die Höhe von Abgangentschädigungen in der Bundespersonalverordnung definiert. Eine analoge Regelung sollte auch für börsenkotierte Schweizer Unternehmungen Anwendung finden.

Im Vergütungsreglement, welches bekanntlich von der Generalversammlung zu genehmigen ist, sollten die Zulässigkeit der Abgangentschädigungen sowie die Grundlagen und Voraussetzungen für ihre Ausrichtung umschrieben werden können. Trifft in einem konkreten Fall ein umschriebener Tatbestand ein, darf die Gesellschaft die Abgangentschädigung gemäss den Regelungen des Vergütungsreglements dem entsprechenden Organ zusprechen. Ist die entsprechende Abgangentschädigung im Vergütungsreglement nicht vorgesehen, ist grundsätzlich ein Generalversammlungsbeschluss erforderlich.

Der Nationalrat ist im Prinzip diesen Überlegungen gefolgt und beschloss, Sonderzahlungen wie eben Abgangsent-

schädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, zuzulassen, sofern sie im Vergütungsreglement geregelt und andernfalls von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Im Sinne einer Präzisierung sollte einzig in Artikel 731m Absatz 2 vom Beschluss des Nationalrates abgewichen werden mit dem kleinen Wörtchen «oder», um die Alternativität, das Entweder-oder, ausdrücklich zu betonen. Artikel 731m Absatz 3 wird in diesem Fall überflüssig und kann gestrichen werden.

Aus den genannten Gründen, die sich vor allem an der Praxis orientieren, bitte ich Sie, diesen Beschlüssen des Nationalrates mit der angeführten Abweichung zu folgen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Nachdem ich die Begründung von Kollege Briner gehört habe, brauche ich keine weiteren Ausführungen mehr zu machen. Ich habe Ihnen gesagt, was der Unterschied ist zwischen dem Kerngehalt der Bestimmung gemäss Nationalrat, die ja von Herrn Briner auch im Grundsatz übernommen worden ist, und dem, was wir beschlossen haben. Wir sind der Meinung, dass wir im Zusammenhang mit diesen im Fokus der Diskussion stehenden Abgangentschädigungen usw. eine striktere Regelung zu treffen haben.

Ich empfehle Ihnen deshalb, sich der Mehrheit anzuschliessen.

Briner Peter (RL, SH): Darf ich eine Gegenfrage an den Kommissionssprecher stellen? Wenn Sie so argumentieren, würden Sie dann auch dafür plädieren, dass wir die Bundespersonalverordnung ändern?

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Das ist eine Frage, die ich nicht zu beantworten habe.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir müssen dafür sorgen, dass wir nicht in die Sitten und Gebräuche des Nationalrates verfallen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte mich auch noch einmal äussern, und zwar zum Unterschied – der Kommissionspräsident hat ihn zwar bereits ausführlich aufgezeigt –, zwischen der Fassung des Nationalrates und jener des Ständerates.

Der Nationalrat sieht ja für die Abgangentschädigungen, Antrittsprämien und Vergütungen im Voraus ein neues Konzept vor. Abgangentschädigungen und Vergütungen im Voraus sind zwar grundsätzlich nach wie vor unzulässig, aber der Nationalrat sieht eben zwei Ausnahmen vor, wie diese trotzdem genehmigt werden können: einerseits durch eine Bestimmung im Vergütungsreglement und andererseits durch einen Beschluss der Generalversammlung. Ein solcher Beschluss müsste dann auch nicht mehr die Anforderungen des wichtigen Beschlusses, also ein Zweidrittelquorum, erfüllen. Dann gibt es noch weitere Unterschiede in Bezug auf die Transparenz dieser Sondervergütungen; der Bundesrat hat sich bereits früher dazu geäußert. Er lehnt diese Version ab. Die grundsätzliche Unzulässigkeit wird mit der Fassung des Nationalrates faktisch massiv aufgeweicht, wenn durch eine allgemein gehaltene Bestimmung im Vergütungsreglement eben von einem solchen Verbot abgesehen werden kann.

Der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates will ja solche Vergütungen nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn die Generalversammlung dies im konkreten Fall beschliesst. Zudem wird der Ausnahmecharakter dadurch verstärkt, dass diese Vergütungen eben nur dann zulässig sind, wenn der Beschluss der Generalversammlung das Quorum des wichtigen Beschlusses erfüllt.

Die Fassung des Nationalrates sieht aus Sicht des Bundesrates unnötige Erleichterungen vor, die auch dazu führen, dass sich die Bestimmungen noch mehr von den Forderungen der Volksinitiative weg bewegen. Diese sieht ja bekanntlich ein absolutes Verbot vor.

In Bezug auf die Transparenzbestimmungen möchte ich noch festhalten: Die Vergütungen im Voraus stellen ja keine

Vergütungsart dar, sondern eine Zahlungsmodalität, und deshalb sind sie nicht in den Katalog von Artikel 731g Absatz 2 zu integrieren; darauf wurde bereits im Bericht der Kommission hingewiesen. Die Antrittsprämien sind nicht verboten und werden daher gemäss der Fassung des Ständerates auch nicht separat offengelegt. Eine solche Transparenz ist zwar durchaus möglich, aber aufgrund der Systematik des ganzen Konzeptes nicht wirklich sachgerecht. Schliesslich möchte ich noch darauf hinweisen, dass das Konzept des Nationalrates verschiedene Unklarheiten und Widersprüche enthält. So ist zum Beispiel nicht klar, ob die aufgeführten Ausnahmetatbestände alternativ oder kumulativ sind; ich muss nicht weiter darauf eingehen.

Noch zum Antrag Briner: Er klärt zwar die Frage in Bezug auf die Ausnahmemöglichkeiten gemäss Artikel 731m Absatz 2, das ist so. Sein Antrag basiert aber natürlich ebenfalls auf der Fassung des Nationalrates. Ich kann daher diesbezüglich auf meine vorherigen Ausführungen verweisen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen, den Einzelantrag Briner abzulehnen und bei der ursprünglichen Fassung des Ständerates zu bleiben. Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an; alle weiteren Fragen stellen sich im Moment im Rahmen dieses Geschäftes nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 26 Stimmen
Für den Antrag Briner ... 12 Stimmen

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9; 731d Abs. 2 Ziff. 6; 731g Abs. 2 Ziff. 5; 731h Abs. 2 Ziff. 4

Art. 704 al. 1 ch. 9; 731d al. 2 ch. 6; 731g al. 2 ch. 5; 731h al. 2 ch. 4

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 2 Art. 326quinquies

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Ch. 2 art. 326quinquies

*Proposition de la commission
Adhérez à la décision du Conseil national*

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei einer Bestimmung, die das Strafgesetzbuch betrifft, nämlich Artikel 326quinquies, den wir neu eingeführt hatten, beschloss der Nationalrat Streichen. Nach reiflicher Überlegung schliessen wir uns diesem Beschluss an. Wir sind zum Schluss gekommen, dass es nicht die Aufgabe des Strafrechts sein kann, Vergütungsexzesse zu unterbinden. Die gesellschaftsrechtlichen Rechtsbehelfe im Aktienrecht sind ausreichend; ich denke an Rückerstattungsansprüche, ich denke an Verantwortlichkeitsklagen. Wenn wirklich gravierende Fälle vorkommen, dann genügen die bereits bestehenden Straftatbestände.

Das sind die Gründe, weshalb wir uns dem Nationalrat anschliessen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 71a Abs. 1

*Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Antrag der Minderheit

*(Janiak, Recordon, Zanetti)
Festhalten*



Ch. 3 art. 71a al. 1*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Janiak, Recordon, Zanetti)

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier geht es um die Frage, was die Vorsorgeeinrichtungen im Zusammenhang mit den Generalversammlungen zu tun haben. Wir haben ursprünglich entschieden, dass die Vorsorgeeinrichtungen gehalten sind, ihre Stimmrechte auszuüben. Der Nationalrat hat dann in einem anderen Sinn entschieden. Er schlägt vor, sofern möglich sollen die Vorsorgeeinrichtungen ihre Stimmrechte in schweizerischen Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, ausüben. Hier stellt sich jetzt die Frage, was wir wollen. Der Ständerat hat eine zwingende Stimmepflicht vorgesehen. Der Nationalrat will diese Stimmepflicht nur noch vorsehen, wenn die Ausübung des Stimmrechts möglich ist.

Diese Bestimmung, das ist zuzugeben, hat keinen normativen Charakter. Die Mehrheit hat sich dann aber, nachdem wir schon in der ersten Runde kritische Voten gehabt hatten, dafür entschieden, sich dem Nationalrat anzuschliessen, und eine Minderheit, die von Herrn Janiak vertreten wird, beantragt Festhalten.

Janiak Claude (S, BL): Ich kann Ihnen sagen, dass die Minderheit bei dieser Frage kein Herzblut vergiesst. Wir stellen lediglich fest, dass es ursprünglich einen Absatz 2 gab. Dieser Absatz war der Kern dieses Artikels; er ist gestrichen worden. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass man ihn gestrichen hat. Es bestehen Interessenkollisionen, da man nicht genau sagen kann, was das Interesse der Destinatäre ist. Diese Interessen können sehr unterschiedlich sein. Absatz 2 gibt es nicht mehr. Wenn nun auch noch Absatz 1 verwässert wird, bleibt nach Ansicht der Minderheit nur noch etwas warme Luft.

Aus diesem Grund beantragen wir hier Festhalten. Sonst bleibt von dieser Bestimmung nicht mehr viel übrig.

Marty Dick (RL, TI): Je trouve que si déjà on est législateur, on doit essayer de faire son travail correctement. Qu'est-ce que cela veut dire, «dans la mesure du possible»? Cela veut dire que, si c'est impossible, on ne le fait pas – car à l'impossible nul n'est tenu. Donc, il n'y a aucune différence entre les deux versions. «Dans la mesure du possible», ce n'est pas du vocabulaire juridique et ce ne sont pas des termes qu'on emploie dans une loi, parce que soit c'est possible, soit ce n'est pas possible.

Alors si c'est possible, les institutions de prévoyance doivent exercer leur droit de vote. Mais c'est exactement ce qui est dit dans la version originale adoptée par notre conseil; en effet, on dit: «elles sont tenues d'exercer leur droit de vote». Mais il est clair que si ce n'est pas possible, à l'impossible nul n'est tenu. Donc je trouve qu'on devrait en rester à la version originale, donc suivre la minorité. A moins que l'on veuille préciser quels sont les cas dans lesquels elles sont habilitées à ne pas exercer leur droit de vote. Mais la version de la majorité est indigne d'une législation!

Büttiker Rolf (RL, SO): Wir haben schon bei der ersten Lesung darüber gestritten, was das eigentlich heisst: «sind gehalten». Bei der Version der Mehrheit heisst es: «sofern möglich». Jetzt hat Herr Marty gesagt, das sei dasselbe. Ich möchte Ihnen einfach raten, das einmal von der Praxis aus zu beurteilen. Ich bin Präsident – damit sind auch meine Interessen offengelegt – von zwei Pensionskassen. Eine hat über eine Milliarde Franken Pensionskassenkapital. Heute wurde mir am Telefon gesagt, sie habe 120, 130 börsenkotierte Unternehmen im Portefeuille. Jetzt müssen Sie sich das mal in der Praxis vorstellen, beim paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat. Man muss sich überlegen, wie man das auch bei kleineren Kassen dann in der Praxis an-

wenden will. Wenn man das ernst nimmt, Herr Marty, und alle Geschäftsberichte liest, alle Verwaltungsratsvorschläge liest und alle Revisionsberichte liest, muss der Stiftungsrat dann viele Sitzungen im Februar, März, April, Mai, Juni durchführen. Ich sage Ihnen, die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat – dies an die Adresse von Herrn Janiak – haben keine Freude an solchen Dingen. Man muss die Ziele der Pensionskassen im Auge behalten: Sie wollen eine saubere administrative Durchführung, zum Beispiel eine Teilliquidation usw., und dann wollen sie Performance. Die Performance müssen sie den Destinatären mitteilen, und dann kommen die eingeschriebenen Briefe zurück; wenn ich gerade an die heutige Situation denke, ist es nicht so einfach. Ich glaube, der Stiftungsrat tut gut daran, für die Performance zu schauen und nicht Geschäftsberichte von börsenkotierten Unternehmen zu lesen, Verwaltungsräte zu wählen und Revisionsberichte zu genehmigen usw. Ich sage Ihnen, die Stiftungsräte haben mit der Strukturreform und den Verordnungen zur Strukturreform – das hat ja eine riesige Diskussion gegeben – genug zu tun, mit Kontrollen, Transparenz usw. Ich meine, in einem demokratisch geführten Unternehmen ist es auch ein Recht, nicht teilzunehmen, es ist auch demokratisch, bewusst nicht teilzunehmen.

Ich empfehle Ihnen schon, wenigstens dem weniger grossen Schaden gemäss der Fassung der Mehrheit zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Diskussion über die Frage, ob man für Vorsorgeeinrichtungen eine Stimmepflicht vorsehen will oder soll, haben Sie und auch der Nationalrat bereits geführt. Bei der Fassung, die Ihnen heute vorliegt, geht es tatsächlich nur noch um die Frage: Wollen Sie jetzt an dieser Stimmepflicht festhalten – das möchte die Kommissionsminderheit –, oder möchten Sie dies, gemäss der Formulierung des Nationalrates, letztlich offenlassen? Aus Sicht des Bundesrates muss ich einfach sagen: Was der Nationalrat formuliert hat, hat keinerlei normativen Charakter und gehört deshalb nicht in ein Gesetz. Ich glaube, es wäre wichtig, dass man sich darüber einigt, ob man diese Stimmepflicht überhaupt will oder nicht. Dann wäre es aber wahrscheinlich auch wirklich kohärenter, diese Bestimmung zu streichen, als einen Begriff wie «sofern möglich» aufzunehmen – dies im Wissen darum, dass der Beweis nicht erbracht werden kann, ob eine Vorsorgeeinrichtung dieses Stimmrecht hätte wahrnehmen können oder ob es ihr nicht möglich war. Von daher stellt sich eher die Frage: Wollen Sie grundsätzlich auf die Ausübung der Stimmrechte verzichten, oder möchten Sie diese so beibehalten, wie Sie es ursprünglich formuliert haben?

Der Bundesrat unterstützt Ihre ursprüngliche Fassung und bittet Sie, hier die Minderheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen

2. Obligationenrecht (Sehr hohe Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)**2. Code des obligations (Indemnités très élevées dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)****Antrag der Kommission**

Festhalten

(= Eintreten)

Antrag Freitag

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(= Nichteintreten)

Proposition de la commission

Maintenir

(= Entrer en matière)



Proposition Freitag

Adhérer à la décision du Conseil national
(= Ne pas entrer en matière)

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession dieses Jahres mit 97 zu 92 Stimmen bei 2 Enthaltungen Nichteintreten beschlossen. Wie gesagt, heute geht es nur um die Frage, ob wir an unserem Entscheid, nämlich Eintreten, festhalten oder nicht. Nur diese Frage steht zur Diskussion. Wir müssen also keine Detailberatung durchführen.

Ich erinnere Sie einfach noch einmal ganz kurz daran: Die Vorlage 2 enthält sämtliche Bestimmungen der Vorlage 1; sie ist identisch mit der Vorlage 1, aber angereichert mit aktienrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit sehr hohen Vergütungen. Das ist der Inhalt der Vorlage 2 – die Vorlage 1 mit den erwähnten Zusätzen.

Die Kommission hat sich mehrheitlich für Eintreten ausgesprochen, und zwar mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Freitag Pankraz (RL, GL): Sie haben es gehört, wir haben in der Kommission eine Abstimmung gemacht. Es geht ja nur um den Teil der Besteuerung hoher Vergütungen, der auch etwa als Tantiemenmodell bezeichnet wird; es geht um diesen Teil. Ich habe in der Kommission für Nichteintreten gestimmt. Wir haben es dann irgendwie verpasst, einen Minderheitsantrag zu stellen – ich war nicht Antragsteller bezüglich des Nichteintretens. Ich habe mir jetzt erlaubt – ich hoffe, Sie sehen darüber hinweg –, einen Einzelantrag zu stellen. Wenn nämlich die Ständeratskommission da jetzt einstimmig Stellung bezogen hätte, wäre das aus meiner Sicht komisch gewesen.

Ich beantrage Ihnen, dem Nationalrat zu folgen und nicht auf dieses Tantiemenmodell – ich sage ihm jetzt so – einzutreten.

Wie man es auch nennt, Tantiemenmodell oder wie auch immer: Es ist eine zusätzliche Steuer, und es ist eine Steuer für Unternehmen – also nicht etwas für Grossverdiener, sondern für Unternehmen. Das schwächt unseren Wirtschaftsstandort, und das passt gar nicht zu den aktuellen Diskussionen über die wirtschaftliche Situation unseres Landes. Um die Abzockerei einzudämmen, müssen wir insbesondere den Eigentümern, den Aktionären, Mittel in die Hand geben – da sind wir ja daran, dazu haben wir auch Beschlüsse gefasst. Aber wir dürfen nicht die Unternehmen belasten.

Man sagt dann auch etwa, diese Bonussteuer sei ein zusätzliches Element für einen indirekten Gegenvorschlag. Das erinnert mich an ein Geschäft, das wir auch hatten, nämlich die Ausschaffungs-Initiative. Da wurde uns gesagt, wenn wir dort noch einen Integrationsartikel einfügten, dann sei das ein zusätzliches Argument für den Gegenvorschlag. Ich muss Ihnen sagen: Wir wissen, wie es herausgekommen ist – jedenfalls nicht so, wie es mit diesem Integrationsartikel aus meiner Sicht gemeint war. Dazu kommt, dass meines Wissens die Initianten der Abzocker-Initiative diese Bonussteuer ebenfalls ablehnen.

Ich will keine neuen Steuern, und ich bitte Sie, wie der Nationalrat nicht auf diese Vorlage einzutreten.

Janiak Claude (S, BL): Das Thema, um das es hier geht, ist allseits bekannt. Wir haben diesen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet und ihn mit einem komfortablen Stimmenverhältnis beschlossen. Bei uns waren die Mehrheitsverhältnisse also klar, im Nationalrat hingegen ging es um einen Unterschied von fünf Stimmen. Wenn man diesen Entscheid kehren will, müssen also nur drei Personen anders stimmen. Dann sieht es schon ganz anders aus.

Wir waren immer der Meinung, dass der indirekte Gegenvorschlag Substanz braucht, damit wir die Initiative bekämpfen können. Und wir wollen sie bekämpfen, weil wir einige Punkte einfach nicht gut finden. Ich nehme an, dass das auch die Meinung der Mehrheit dieses Rates ist. Umso wichtiger ist es, dass man einen indirekten Gegenvorschlag vor-

legen kann, der auch in der öffentlichen Debatte etwas bietet.

Erlauben Sie mir einen kurzen Hinweis auf das, was Herr Freitag vorher unter dem Stichwort Besteuerung von Unternehmen gesagt hat: Es geht hier um Vergütungen von mehr als drei Millionen Franken. Im «Sündenregister», welches eine grosse Partei für den Wahlkampf ins Internet gestellt hat, können Sie lesen, dass das, worum es hier geht, ein Angriff gegen die KMU sei. Stellen Sie sich einmal die Frage, wie viele KMU in der Schweiz den höchsten Managern mehr als drei Millionen Franken Honorar bezahlen. Es betrifft also sicher nicht die KMU, sondern ein paar wenige grosse Unternehmen, die man an einer Hand abzählen kann. Deshalb kann man durchaus auf diese Vorlage eintreten und ihr zustimmen. Denken Sie daran, mit was für einem komfortablen Stimmenverhältnis wir das erste Mal entschieden haben.

Graber Konrad (CEg, LU): Der Präsident der Kommission hat gesagt, es gehe nur um die Frage: Wollen wir am Eintreten festhalten, ja oder nein? Jetzt findet hier aber eine materielle Diskussion statt; es findet eine Diskussion statt, die hier bereits einmal stattfand und die in unserem Rat relativ deutlich entschieden wurde, indem sich eine Mehrheit unseres Rates deutlich für diese Vorlage 2 aussprach. Im Nationalrat war das Resultat, wie gesagt wurde, knapper; mit 97 zu 92 Stimmen war es eher ein Zufallsentscheid.

Meines Erachtens befinden wir uns bei dieser Initiative immer noch in der Phase der Lösungssuche. Ich möchte davor warnen, jetzt vorschnell die Bundesratsvorlage – es ist jetzt eine Bundesratsvorlage; das Tantiemenmodell ist Geschichte, Herr Freitag – über Bord zu werfen. Es geht um eine Frage, die doch zu grossen Emotionen und zu politischem Handlungsbedarf geführt hat. Es geht um die Limite von drei Millionen Franken. Aus meiner Sicht soll die Generalversammlung entscheiden, ob die Beträge über drei Millionen dem Kader zugeführt werden sollen oder als Dividende aus der Firma bezogen werden können oder ob sie sogar als Eigenkapital in der Firma belassen werden sollen. Damit liegt dieser Vorschlag auch absolut auf der Linie der Initiative. Wenn ich den Wortlaut der Initiative lese, entnehme ich ihm an vielen Stellen, dass sie mehr Mitwirkung, mehr Entscheidungskraft der Generalversammlung will.

Ich mache Ihnen wirklich beliebt, an unserem Entscheid festzuhalten. Das gibt dem Nationalrat die Möglichkeit, im Rahmen eines Gesamtkonzepts, einer Gesamtlösung nochmals Überlegungen anzustellen. Er könnte ja dann auch die Vorlage 1 als indirekten Gegenvorschlag konzipieren und die Vorlage 2 – das wäre meine favorisierte Lösung – als direkten Gegenvorschlag direkt in eine Abstimmung bringen. Das wäre ein konkreter Vorschlag, eine Alternative zur Initiative, die uns ja aus verschiedenen Gründen nicht passt.

Wer hier jetzt nicht mehr für Eintreten plädiert, setzt sich dem Vorwurf aus, keine Massnahmen mit Wirkung gegen die Abzockerei beschliessen zu wollen. Ich erinnere daran, dass der Initiativtext eigentlich nur Formalien enthält. Die Amtszeit des Verwaltungsrates soll festgelegt werden; bei den Geschäftsleitungsentschädigungen wird zur Diskussion gestellt, ob sie der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung festlegen soll; jetzt haben wir soeben über das Stimmverhalten der Pensionskassen entschieden. Das sind alles Formalien. Der Vorschlag, der hier jetzt auf dem Tisch liegt und dem der Ständerat bereits zustimmte, hat, wie gesagt worden ist, Fleisch am Knochen und stellt wahrhaft eine mögliche Alternative zur Initiative dar.

Ich bitte Sie also, am Eintreten festzuhalten und diesen Entscheid nicht umzustossen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben jetzt mit der Vorlage 1 einen neuen indirekten Gegenvorschlag beschlossen, mit dem Sie der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» begegnen wollen. Der Bundesrat erachtet es aber nach wie vor als notwendig, dass Sie auch den Bereich der sehr hohen Vergütungen regeln, und das tun Sie eben mit der Vorlage 2.



Die gesellschafts- und die steuerrechtliche Behandlung der sehr hohen Vergütungen ist aus Sicht des Bundesrates ein adäquates Mittel, um Vergütungsexzesse zu verhindern, um eine langfristig ausgerichtete Vergütungspolitik zu gewährleisten. Der Bundesrat ist auch der Ansicht, dass nur zusammen mit der Vorlage 2 ein umfassender Gegenentwurf besteht, der ausgereift ist, der sachgerecht ist und der sich dann auch beim Stimmvolk gegen die Abzocker-Initiative durchsetzen wird. Nur mit der Vorlage 2 besteht eine echte Alternative zur Volksinitiative.

Ich bitte Sie daher, wie von Ihrer Kommission beantragt, an Ihrem Eintretensbeschluss festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 27 Stimmen

Für den Antrag Freitag ... 13 Stimmen

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Die Vorlage geht damit zurück an den Nationalrat.

11.029

Kantonsverfassungen (ZH, UR, OW, GL, SO, AR, AG, NE, GE). Gewährleistung

Constitutions cantonales (ZH, UR, OW, GL, SO, AR, AG, NE, GE). Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 20.04.11 (BBI 2011 4467)
Message du Conseil fédéral 20.04.11 (FF 2011 4149)

Bericht SPK-NR 19.08.11
Rapport CIP-CN 19.08.11

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG), für die Kommission: Die SPK hat am 28. Juni 2011 die Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Uri, Obwalden, Glarus, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, Aargau, Neuenburg und Genf geprüft. Bei all diesen Änderungen handelt es sich zunächst einmal um die Anpassung der Kantonsverfassungen an die neuen schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnungen. Beim Kanton Glarus kommen die Einführung des Mehrheitsprinzips bei interkantonalen Zweckverbänden, die Übertragung der Oberaufsicht über die kantonale Sachversicherung an den Regierungsrat sowie der Finanzausgleich und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden dazu. Beim Kanton Solothurn kommt die Änderung der Kantonsverfassung als Folge des Beitritts zum Harmos-Konkordat dazu, beim Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es neu einen Unvereinbarkeitsartikel, beim Kanton Neuenburg die Einführung des Proporzwahlsystems für die Wahl der Deputation im Ständerat. Beim Kanton Genf kommt die Unterstellung des Generalsekretariats des Verfassungsrates unter die Kontrolle des Rechnungshofes dazu, die Regelung der Ausnahmen vom Grundsatz der Volkswahl von Magistratspersonen der richterlichen Gewalt sowie die Aufhebung des Kompetenzkonflikthofes.

Beim Kanton Aargau geht es auch noch um die Festlegung der Amtssprache. Das war in der Kommission der einzige Diskussionspunkt der ganzen Vorlage. Neu legt der Kanton Aargau in Paragraf 71a fest: «Die Amtssprache ist Deutsch. Behörden und Amtsstellen können auch in anderen Landessprachen oder in englischer Sprache verkehren ...» Wir haben festgestellt, dass diese Formulierung keineswegs gegen unsere Landessprachen gerichtet ist, sondern einfach die Möglichkeit einer Anwendung in wirtschaftsrechtlichen und unternehmerischen Fragen beinhaltet. Es ist also eine Op-

tion. Es war auch bei der Behandlung im Kanton Aargau kein grösseres Thema.

Ihre SPK stellt fest, dass die Änderungen der Kantonsverfassungen dem Bundesrecht entsprechen.

Ich bitte Sie namens der einstimmigen SPK, dem Entwurf zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Uri, Obwalden, Glarus, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, Aargau, Neuenburg und Genf

Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux constitutions révisées des cantons de Zurich, d'Uri, d'Obwald, de Glaris, de Soleure, d'Appenzell Rhodes-Extérieures, d'Argovie, de Neuchâtel et de Genève

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Gemäss Artikel 74 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes wird keine Gesamtstabstimmung durchgeführt.

11.400

Parlamentarische Initiative RK-NR.

Anzahl Richterstellen am Bundesgericht ab 2012

Initiative parlementaire CAJ-CN.

Nombre de postes de juges au Tribunal fédéral à partir de 2012

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 21.01.11

Date de dépôt 21.01.11

Bericht RK-NR 08.04.11 (BBI 2011 4509)

Rapport CAJ-CN 08.04.11 (FF 2011 4189)

Stellungnahme des Bundesrates 04.05.11 (BBI 2011 4519)

Avis du Conseil fédéral 04.05.11 (FF 2011 4199)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Das Bundesgerichtsgesetz, das auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, bestimmt, dass das Bundesgericht aus 35 bis 45 ordentlichen Bundesrichtern oder Bundesrichterinnen besteht. Außerdem können nebenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Deren Zahl beträgt jedoch höchstens zwei Drittel der Zahl ordentlicher Richterinnen und Richter.

Mit diesem Geschäft haben wir uns bereits einmal beschäftigt, und zwar im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Bundesgerichtsgesetzes. Damals hat sich die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates sehr intensiv mit der Frage der richtigen Anzahl Richterinnen und Richtern am Bundesgericht auseinandergesetzt. Unsere Berichterstat-

